

§ 19 WÖlfG 2006 Aufstellung von Verbrennungseinrichtungen außerhalb von Heizräumen

WÖlfG 2006 - Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

(1) Bei Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW ist die Herstellung eines Heizraumes nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 lit. a und b gegeben sind, oder

- a) der Heizkessel samt Ölbrenner nicht im Bereich eines Fluchtweges zur Aufstellung gelangt und der Aufstellungsraum ausreichend durchlüftet ist;
- b) der Heizkessel sowie der Ölbrenner mit einem Berührungsschutz aus nicht brennbarem Material verkleidet ist;
- c) unter dem Ölbrenner samt Absperr- und Filtereinrichtung eine Auffangtasse aus Stahlblech mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 l vorgesehen ist;
- d) die Verpuffungsklappe so angeordnet ist, dass Überdrücke gefahrlos abgeleitet werden können und keine Brandgefahr gegeben ist;
- e) der Fußboden unter dem Heizkessel samt Ölbrenner und in einem Bereich von mindestens 10 cm um diesen, gemessen von der Außenkante des Berührungsschutzes, aus nicht brennbaren Baustoffen besteht.

(2) Bei Warmluftherzeugern ist die Herstellung eines Heizraumes nicht erforderlich, wenn

- a) der Warmluftherzeuger nur in solchen Aufenthalts- und Lagerräumen aufgestellt wird, in denen keine feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
- b) der Warmluftherzeuger nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird;
- c) der Warmluftherzeuger so aufgestellt wird, dass sich in einem Abstand von mindestens 2 m um diesen keine leicht entzündlichen oder leicht entflammenden Stoffe befinden;
- d) die Wände des Aufstellungsraumes, die nicht mehr als 1 m vom Warmluftherzeuger entfernt sind, mindestens bis zu 50 cm beiderseits des Warmluftherzeugers in ganzer Geschosshöhe aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt sind;
- e) der Fußboden unter sowie die Dach- und Deckenkonstruktion über dem Warmluftherzeuger und im Bereich von mindestens 1 m um diesen aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt ist;
- f) im Bereich des Warmluftherzeugers ein wirksamer Berührungsschutz vorhanden ist, falls die Oberflächentemperatur des Warmluftherzeugers mehr als 70°C erreichen kann.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at